

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg (THA) folgende Satzung:

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) an der Technischen Hochschule Augsburg

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 22. Dezember 2022 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 15. September 2025 wird wie folgt geändert:

1. In **§ 14 Abs. 1 Satz 1** werden die Wörter „mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet“ durch die Wörter „nicht bestanden“ ersetzt.
2. In **§ 17 Abs. 2 Satz 1 und 3** werden jeweils nach den Wörtern „die Note „nicht ausreichend““ die Wörter „bzw. das Prädikat „ohne Erfolg abgelegt““ eingefügt.
3. In **§ 17 Abs. 4 Satz 1 und 3** werden jeweils nach den Wörtern „der Note „nicht ausreichend““ die Wörter „bzw. dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt““ eingefügt.
4. Es wird ein neuer **§ 20 Abs. 2 Satz 5** mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„⁵Eine Prüfungsleistung ist unbeschadet weiterer Nichtbestehenstatbestände nicht bestanden, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ oder dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet wurde.“
5. In **§ 20 Abs. 5 Satz 1** werden die Wörter „mit mindestens „ausreichend““ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am **1. Oktober 2026** in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 31.03.2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 08.06.2026.

Augsburg, den 08.06.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident